

Damit ist die für den Verfassungshistoriker entscheidende Frage berührt: Ludwig IV. hatte noch 953 ein Königreich Burgund für seinen Sohn Karl schaffen wollen¹⁹³, vielleicht gerade angesichts der Tatsache, daß die politische Entwicklung in Ostfranken, wo Otto ja in fast ununterbrochenem Kampf mit seinem Bruder Heinrich lag¹⁹⁴, ihn nicht sonderlich dazu ermuntern konnte, ein ohnehin schwaches Königtum noch zusätzlich mit Bruderkämpfen um die Nachfolge zu belasten. Sein unerwarteter Tod ließ alle diese Pläne obsolet werden: Gerberga mußte einen hohen Preis zahlen, um doch wenigstens die Nachfolge Lothars durchzusetzen, Karl ging leer aus¹⁹⁵. In der bisherigen reichen Literatur über die Durchsetzung der Primogenitur im 10. Jahrhundert ist Ludwigs Teilungsplan nie auch nur erwähnt worden¹⁹⁶. Es ist das meines Wissens letzte Beispiel dafür, daß ein fränkischer König sein Reich zwischen seinen Söhnen zu teilen beabsichtigte.

S. 80–163 = Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. von Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 178, 1971) S. 417–505 mit Nachträgen ebd. S. 505–508; s. auch Hermann Jakob, Zum Thronfolgerecht der Ottonen, ebd., S. 509–528 und bes. Hartmut Hoffmann, Zur Geschichte Ottos des Großen, DA 28 (1972) S. 42–73 = Otto der Große, hg. von Harald Zimmermann (Wege der Forschung 450, 1976) S. 9–45.

¹⁹³) Lot, S. 318, fordert für die Königseinsetzung einen formellen Beschluß der Großen und das „Sacre“; da beides nicht stattgefunden habe, könne Karl auch kein König gewesen sein; er bemerkt nicht, daß seine Vermutung, es habe sich um den 945 geborenen Karl gehandelt (ebd. S. 316) das Problem nur um wenige Jahre vorverlegt; seine Prämisse ist jedoch auch dann nicht erfüllt. So rettet er sich in die absurde Theorie einer „Verschreibung“; vgl. oben S. 388 mit Anm. 188–189.

¹⁹⁴) Grundlegend jetzt Karl J. Leyser, Herrschaft und Konflikt (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, 1984) S. 20ff.; ergänzend Gerd Althoff, Zur Frage der Organisation sächsischer *coniurationes* in der Ottonenzeit, Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 129–142.

¹⁹⁵) Unter diesem Aspekt gewinnen die Worte ein höheres Gewicht, die Richer Karl von Niederlothringen 987 gegenüber Adalbero von Reims in den Mund legt: *Licet enim a fratre de regno pulsus sim ... Pater nos duos fratres superstites reliquit. Frater regnorum dominium totum, nihilque mihi concessit ...*: Richer, lib. 4 c. 9, ed. Robert Latouche (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 17, 1937) Bd. 2, S. 156.

¹⁹⁶) Vgl. besonders Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, HZ 163 (1941) S. 20–42; Eduard Hlawitschka, Zum Werden der Unteilbarkeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches, Jb. der Universität Düsseldorf 1969–70, S. 43–55; Gerd Tellenbach, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge, Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) S. 184–302 (im wesentlichen nur bis zum 9. Jh.). Vgl. auch oben Anm. 192.